

# LINDENMEIER • LINDENMEIER

STEUERBERATER

LINDENMEIER STEUERBERATER HAUPTSTR. 58 68259 MANNHEIM

## FRANK LINDENMEIER

STEUERBERATER • RECHTSANWALT  
VEREIDIGTER BUCHPRÜFER

## MARC LINDENMEIER

STEUERBERATER

68259 MANNHEIM (FEUDENHEIM)  
HAUPTSTRASSE 58  
TEL 0621/79985-0  
FAX 0621/79985-40  
eMail lindenmeier@t-online.de

[www.lindenmeier.de](http://www.lindenmeier.de)

Tradition ist nicht das Halten der Asche, sondern das Weitergeben der Flamme.

Thomas Morus; 1478 – 1535, englischer Staatsmann und humanistischer Autor

## Informationen aus dem Steuer-, Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht

III/2020

### Inhaltsverzeichnis

1. Das (Corona-)Konjunktur-Programm
  2. Corona-Überbrückungshilfe für kleine und mittlere Unternehmen
  3. Rückzahlungsverpflichtung der Corona-Soforthilfe
  4. Steuerbefreiung für Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld und Saison-Kurzarbeitergeld
- Basiszinssatz / Verzugszinssatz
  - Verbraucherpreisindizes

## 1. Das (Corona-)Konjunktur-Programm

Die **Umsatzsteuersätze** wurden zur Stärkung der Binnennachfrage befristet vom 1.7.2020 bis zum 31.12.2020 von 19 % **auf 16 %** und von 7 % **auf 5 %** gesenkt. Der reduzierte Steuersatz von 16 % bzw. 5 % ist für Umsätze anzuwenden, die ab In-Kraft-Treten der Änderungsvorschrift – also nach dem 30.6.2020 – ausgeführt werden.

Ab dem 1.1.2021 sind wieder die Steuersätze von 19 % bzw. 7 % anzuwenden, wenn der Gesetzgeber keine andere Regelung trifft.

**Bitte beachten Sie!** Besondere Regelungen gelten bekanntlich für die **Gastronomie**. Für sie wurde der Umsatzsteuersatz für Speisen ab dem 1.7.2020 von 19 % **auf 7 %** abgesenkt. Die Reduzierung legte der Gesetzgeber für ein Jahr – also bis zum 30.6.2021 – fest. Nachdem die allgemeine Absenkung des Umsatzsteuersatzes von 7 % auf 5 % erfolgt, gilt der Prozentsatz von 5 % auch für Gastronomen bis 31.12.2020. Ab dem 1.1.2021 bis zum 30.6.2021 kommt dann für Speisen der reduzierte Steuersatz von 7 % zum Tragen. Ab dem 1.7.2021 steigt der Umsatzsteuersatz wieder auf den Regelsatz von 19 %, wenn der Gesetzgeber keine andere Regelung trifft.

Des Weiteren wurden folgende Verbesserungen vorgenommen:

- Gewährung eines einmaligen **Kinderbonus von 300 € pro Kind** für jedes kindergeldberechtigte Kind.
- Der **Entlastungsbeitrag für Alleinerziehende** wurde von derzeit 1.908 € für die Jahre 2020 und 2021 **auf 4.008 €** angehoben.
- Der vereinfachte Zugang in die **Grundsicherung** für Arbeitsuchende (SGB II) wurde über die bisherige Geltungsdauer hinaus **bis zum 30.9.2020** verlängert.
- **Die Sozialversicherungsbeiträge** werden bei maximal 40 % stabilisiert.
- Der steuerliche **Verlustrücktrag** wird für die Jahre 2020 und 2021 auf maximal 5 Mio. € bzw. 10 Mio. € (bei Zusammenveranlagung) erweitert.
- Eine **degressive Abschreibung** (AfA) mit dem Faktor 2,5 gegenüber der derzeit geltenden linearen AfA und maximal 25 % pro Jahr für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wurde für die Steuerjahre 2020 und 2021 eingeführt. Siehe hierzu den Beitrag: Wiedereinführung der degressiven Abschreibung.
- Klein- und Mittelbetriebe (KMU), die ihr **Ausbildungsplatzangebot** 2020 im Vergleich zu den drei Vorjahren nicht reduzieren, können für jeden neu geschlossenen Ausbildungsvertrag (nach Abschluss der Probezeit) eine einmalige Prämie erhalten. Siehe hierzu den Beitrag: Prämien zur Sicherung von Ausbildungsplätzen.

## 2. Corona-Überbrückungshilfe für kleine und mittlere Unternehmen

Mit dem Corona-Konjunktur-Programm wurde auch eine sog. „Überbrückungshilfe“ für Umsatzausfälle bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) aufgelegt. Die Überbrückungshilfe gilt branchenübergreifend, wobei den Besonderheiten der außergewöhnlich betroffenen Branchen angemessen Rechnung getragen werden soll.

**Ziel der Überbrückungshilfe** ist es daher, KMU aus Branchen, die unmittelbar oder mittelbar durch Corona-bedingte Auflagen oder Schließungen betroffen sind, für die Monate Juni bis August 2020 eine weitergehende Liquiditätshilfe zu gewähren und dadurch zu ihrer Existenzsicherung beizutragen.

**Antragsberechtigt** sind Unternehmen und Organisationen aus allen Wirtschaftsbereichen, Soloselbstständige und selbstständige Angehörige der Freien Berufe, soweit sie ihre Geschäftstätigkeit in Folge der Corona-Krise anhaltend vollständig oder zu wesentlichen Teilen einstellen mussten. Antragsberech-

tigt sind auch gemeinnützige Unternehmen und Organisationen (z. B. Jugendbildungsstätten, überbetriebliche Berufsbildungsstätten, Familienferienstätten).

Eine Einstellung der Geschäftstätigkeit vollständig oder zu wesentlichen Teilen in Folge der Corona-Krise wird angenommen, wenn der Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 zusammengenommen um mindestens 60 % gegenüber April und Mai 2019 eingebrochen ist. Bei Unternehmen, die nach April 2019 gegründet worden sind, sind statt der Monate April und Mai 2019 die Monate November und Dezember 2019 zum Vergleich heranzuziehen.

**Die Antragsfrist für die Überbrückungshilfe, die ursprünglich auf den 31.8.2020 festgelegt war, wurde nunmehr auf den 30.9.2020 verlängert.** Mit der Fristverlängerung reagiert das Wirtschaftsministerium auf anfängliche technische Probleme bei der Antragstellung.

Zu den **förderfähigen Kosten** gehören u. a. Mieten und Pachten für Geschäftsräume, Zinsaufwendungen für Kredite, Finanzierungskostenanteil von Leasingraten, Ausgaben für Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen einschließlich der EDV, Kosten für Strom, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen, Versicherungen, Steuerberaterkosten, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen. Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal gefördert. Die Fixkosten müssen vor dem 1.3.2020 begründet worden sein. Lebenshaltungskosten, Mietkosten für Privaträume oder ein Unternehmerlohn sind nicht förderfähig.

**Förderhöhe:** Die Überbrückungshilfe erstattet einen Anteil von

- 80 % der Fixkosten bei mehr als 70 % Umsatzeinbruch,
  - 50 % der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50 % und 70 %
  - 40 % der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 40 % und unter 50 %
- im Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat.

Liegt der Umsatz im Fördermonat bei wenigstens 60 % des Umsatzes des Vorjahresmonats, entfällt die Hilfe anteilig für den jeweiligen Fördermonat. Eine Überkompensation ist zurückzuzahlen.

Die maximale Förderung beträgt 150.000 € für drei Monate. Bei Unternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten beträgt der maximale Erstattungsbetrag 9.000 € für drei Monate, bei Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten 15.000 € für drei Monate. Diese maximalen Erstattungsbeträge können nur in begründeten Ausnahmefällen überschritten werden.

**Bitte beachten Sie!** In der ersten Stufe (Antragstellung) sind die Antragsvoraussetzungen und die Höhe der erstattungsfähigen Fixkosten mit Hilfe eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers glaubhaft zu machen und in der zweiten Stufe (nachträglicher Nachweis) mit Hilfe eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers zu belegen. Die Kosten für den Steuerberater in dieser Angelegenheit gehören zu den förderfähigen Fixkosten.

### **3. Rückzahlungsverpflichtung der Corona-Soforthilfe**

Bei der Beantragung der Corona-Soforthilfe musste der Antragsteller versichern, dass er durch die Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, die seine Existenz bedrohen.

Grundsätzlich gilt, dass öffentliche Hilfen sowie mögliche Entschädigungsleistungen (z. B. nach dem Infektionsschutzgesetz), Kurzarbeitergeld, Steuerstundungen sowie zustehende Versicherungsleistungen aus Absicherung von Betriebsunterbrechungen oder Betriebsausfall u. Ä. vorrangig in Anspruch zu nehmen und bei der Berechnung eines Liquiditätsengpasses zu berücksichtigen sind.

Wird zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt, dass der Sach- und Finanzaufwand des Unternehmens oder die tatsächliche Umsatzeinbuße doch geringer war, ist das Unternehmen zu einer unverzüglichen Mitteilung und zu einer Rückzahlung des überzahlten Betrags verpflichtet.

**Bitte beachten Sie!** Hier sei auch darauf hingewiesen, dass vorsätzlich falsche Angaben den Straftatbestand des Subventionsbetrugs erfüllen. Lassen Sie sich daher unbedingt in diesem Zusammenhang beraten!

#### **4. Steuerbefreiung für Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld und Saison-Kurzarbeitergeld**

Viele Arbeitgeber stocken das Kurzarbeitergeld ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf. Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld waren nach geltender Rechtslage steuerpflichtiger Arbeitslohn. Im Sozialversicherungsrecht rechnen die Zuschüsse bis zu 80 % des letzten Nettogehalts nicht zum Arbeitsentgelt und sind daher beitragsfrei.

**Entsprechend werden Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und zum Saison-Kurzarbeitergeld befristet bis 80 % des Unterschiedsbetrags zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt steuerfrei gestellt.**

---

#### **Basiszinssatz**

nach § 247 Abs. 1 BGB maßgeblich für die Berechnung von Verzugszinsen

**seit 1.7.2016 = - 0,88 %**

**Verzugszinssatz** ab 1.1.2002:  
(§ 288 BGB)

**Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern:**  
Basiszinssatz + 5 Prozentpunkte

**Verbraucherpreisindex**  
(2010 = 100)

**2020:** Juli = 106,1; Juni = 106,6; Mai = 106,0; April = 106,1; März = 105,7  
Februar = 105,6; Januar = 105,2  
**2019:** Dezember = 105,8; November = 105,3; Oktober = 106,1;  
September = 106,0; August = 106,0

Ältere Verbraucherpreisindizes finden Sie im Internet unter:

<http://www.destatis.de - Konjunkturindikatoren - Verbraucherpreisindex>

---

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.